

Westsächsische Hochschule Zwickau

Ordnung über das Teilzeitstudium

Vom 15. Oktober 2014

Aufgrund von § 13 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), erlässt die Westsächsische Hochschule Zwickau die nachfolgende Ordnung.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Teilzeitstudium.....	2
§ 3 Verfahren.....	2
§ 4 Studierenden-Status	3
§ 5 Inkrafttreten.....	3

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Teilzeitstudium an der Westsächsischen Hochschule Zwickau. Sie gilt für jeden Studiengang, dessen Studienordnung die Möglichkeit des Teilzeitstudiums vorsieht. Ausschließlich berufsbegleitende Studiengänge sind von dieser Ordnung ausgenommen.

§ 2 Teilzeitstudium

(1) Ein Studiengang kann an der Westsächsischen Hochschule Zwickau in Teilzeit studiert werden, wenn dessen Studienordnung dies vorsieht und einen entsprechenden Studienablaufplan dafür enthält.

(2) Das Teilzeitstudium beträgt 50 % des nach der Studien- und Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium vorgesehenen Studiumumfangs pro Studienjahr (Teilzeitfaktor $\frac{1}{2}$). Ein Fachsemester im Vollzeitstudium entspricht damit zwei Fachsemestern im Teilzeitstudium.

(3) Im Teilzeitstudium verdoppeln sich die Regelstudienzeit sowie die Prüfungsfristen nach § 33 und § 35 Abs. 3 bis 5 SächsHSFG. Weitere Fristen sowie die Bearbeitungszeiten von Studien- und Prüfungsleistungen bleiben davon unberührt.

(4) Ein Wechsel vom Vollzeit- in das Teilzeitstudium oder vom Teilzeit- in das Vollzeitstudium ist möglich. Der Wechsel zieht die entsprechende Höher- bzw. Rückstufung der Fachsemester von Amts wegen nach sich. Die Regelstudienzeit und die Prüfungsfristen nach § 35 Abs. 3 bis 5 SächsHSFG verlängern oder verkürzen sich entsprechend dem Teilzeitfaktor.

§ 3 Verfahren

(1) Das Teilzeitstudium ist schriftlich zu beantragen. Die Genehmigung erfolgt unbefristet und ergeht unter der Bedingung, dass während des Teilzeitstudiums nicht wesentlich mehr als dem Studienablaufplan entsprechende Leistungen erbracht werden.

(2) Im Fall der Erstimmatrikulation ist der Antrag auf Teilzeitstudium innerhalb der Immatrikulationsfrist gem. § 11 Immatrikulationsordnung im Rahmen des Immatrikulationsantrages zu stellen.

(3) Bereits immatrikulierte Studierende stellen den Antrag auf Studientypwechsel vor der Rückmeldefrist gem. § 14 Abs. 3 Immatrikulationsordnung unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage 1). Die Antragsstellung erfolgt stets für das nächste Semester. Eine rückwirkende Antragsbewilligung ist ausgeschlossen.

(4) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn

1. ein Wechsel in das Teilzeitstudium zum beantragten Semester / Studienjahr studienablauftechnisch nicht möglich ist oder
2. der Studiengang eingestellt wurde.

Die Ablehnung erfolgt durch rechtsmittelfähigen Bescheid.

(5) Erbringen Studierende innerhalb zwei aufeinander folgenden Semestern wesentlich mehr als dem Studienablaufplan für Teilzeitstudierende nach § 2 Abs. 1 entsprechende Leistun-

gen, erlischt die Genehmigung nach Absatz 1. Dies hat die Rückstufung in das dem Vollzeitstudium entsprechende Fachsemester von Amts wegen zur Folge. Ob wesentlich mehr Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 erbracht wurden, stellt der zuständige Prüfungsausschuss fest. Über die Rückstufung ergeht ein rechtsmittelfähiger Bescheid.

(6) Der Wechsel vom Teilzeit- ins Vollzeitstudium sowie der Wechsel vom Vollzeit- in das Teilzeitstudium ist jeweils nach einer geraden Anzahl von studierten Fachsemestern möglich. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4 Studierenden-Status

Gemäß § 2 der Immatrikulationsordnung der Westsächsischen Hochschule Zwickau haben Teilzeitstudierende den Studierenden-Status.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde vom Senat der WHZ am 08. Oktober 2014 beschlossen und tritt ab 01. November 2014 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der WHZ vom 08. Oktober 2014.

Diese Ordnung wurde vom Rektoratskollegium der WHZ mit Beschluss vom 15. Oktober 2014 genehmigt.

Zwickau, den 15. Oktober 2014

Prof. Dr. rer. nat. habil. Gunter Krautheim
Rektor



Westsächsische Hochschule Zwickau
Dezernat Studienangelegenheiten
Dr.-Friedrichs-Ring 2 A
PF 20 10 37
08012 Zwickau

Antrag auf Studientypwechsel

Name

Vorname

geb. am

in

Straße, Hausnummer

Matrikel-Nr.

PLZ, Ort

Seminargr.-Nr

Ich beantrage den Studientypwechsel von:

in den Studientyp

Datum

Unterschrift

Ausländische Studierende:

.....
Unterschrift Akademisches Auslandsamt

Verfügung:

- Der Studientypwechsel wird genehmigt. Die Fortführung des Studiums erfolgt im
Vollzeit-/Teilzeitstudium/ Fachsemester.
- Der Studientypwechsel wird nicht genehmigt, weil:

.....
Datum

.....
Unterschrift des Prüfungsausschussvorsitzenden